

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e. v. „Theoretische und praktische Ausbildung“ („DPhG-AG TuPA“) zum Entwurf des PTA-Reformgesetzes einschließlich der Stellungnahme des Bundesrates

vom 16.10.2019

Als Apotheker und PTA-Lehrkräfte erleben wir die sich verändernden Anforderungen an die PTA. Die bisherige Ausbildung hat sich bewährt, sollte nun aber nach vielen Jahren an die realen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden. Zudem wünschen wir bundesländerübergreifend einheitlichere Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften in allen Ausbildungsstätten, im zurzeit noch geltenden Recht „Lehranstalt“ genannt.

So ist eine „Modernisierung“ dringend notwendig, jedoch ohne die bewährten Strukturen in der PTA-Ausbildung zu zerstören.

Den Prozess der Ausbildungs- und Prüfungsordnungsänderung haben wir bisher sehr konstruktiv erlebt und hoffen, dass – endlich – aktualisierte Rechtsvorschriften, die sich sowohl in den Apotheken als auch in den Schulen organisieren lassen, in Kraft treten können.

Wir wären erleichtert, wenn die neuen Vorschriften nicht politisch motiviert abgelehnt werden, sondern durch fachlich zutreffende Vorschläge in eine für alle Seiten akzeptierbare Endversion gebracht werden.

Eines der Ziele der Ausbildungsänderung ist die Steigerung der **Attraktivität des PTA-Berufs**. Allerdings tragen die Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeiten, Vereinbarkeit mit Familie oder auch Freizeitgestaltung, Höhe des Gehaltes, Aufstiegsmöglichkeiten und die entgegengebrachte Wertschätzung mehr zur Attraktivität eines Berufes bei als die Ausbildung oder gar nur deren Dauer.

Bei der **Ausbildungsdauer** sehen wir die vom Bundesrat geforderte Ausbildungsverlängerung skeptisch, denn die Attraktivität der Ausbildung wird durch die Verlängerung keineswegs erhöht, sondern im Gegenteil vermindert. Die Erfahrung zeigt, dass sich bei der Ausbildungsumstellung der früheren Apothekenhelferin zur PKA (= Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten) die Verlängerung um sechs Monate als kontraproduktiv erweisen hat.

Durch eine Ausbildungsverlängerung würde der Mangel an PTA aus den folgenden Gründen verstärkt:

- Die schulische Ausbildung zu BTA und CTA dauert weiterhin zwei Jahre, dadurch werden potentielle PTA-Schülerinnen und -Schüler auch zur Ausbildung in andere TA-Berufe gelockt.
- Bei gleichbleibender Ausbildungskapazität könnten letztendlich 20 Prozent weniger PTA an den Schulen ausgebildet werden, weil die Ausbildungsplätze entsprechend länger besetzt sind.

- Zudem ist eine Ausbildungsverlängerung mit höheren Kosten verbunden – für die Ausbildung selbst, aber auch für die Schülerinnen und Schüler z.B. für die Wohnkosten in der Nähe Ihrer Schulen.

Bei der Forderung nach Ausbildungsverlängerung wird nicht berücksichtigt, dass bei der Überarbeitung der Fächerinhalte nicht ausschließlich neuer Stoff hinzukommt, sondern dass auch Inhalte durch Veränderungen in einzelnen Aufgabenbereichen gekürzt oder gestrichen werden können. Beispielsweise entfallen durch die mitgelieferten Analysenzertifikate in den Apotheken die Prüfungen auf Reinheit und Gehalt. So sehen wir für das Fach „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ die schwindende Bedeutung im Apothekenalltag. Für spezielle Probleme ist der Apotheker da, der sich im Pharmaziestudium die entsprechenden Kenntnisse aneignet. Insofern können die entsprechenden Fächer für die angehenden PTA gekürzt werden. Letztlich werden Eingangsprüfungen auch im Fach Apothekenpraxis thematisiert.

Die Beibehaltung der bewährten zweijährigen Ausbildung in der Schule ist deshalb vernünftig. Zur Erlangung weitergehender Kompetenzen halten wir eine optionale Ausbildungsverlängerung für sinnvoll.

Bezüglich der Ausbildungsdauer begrüßen wir, dass es die Möglichkeit gibt, die Zeit der schulischen Ausbildung auf Antrag zu verlängern.

Sowohl beim Einbeziehen von Vornoten sowie bei einer zweimaligen Wiederholungsmöglichkeit widersprechen wir ausdrücklich den Empfehlungen des Bundesrates. Wir sind erleichtert, dass **Vornoten einbezogen** werden, denn Prüfungsnoten sind oftmals abhängig von der Tagesleistung. Zudem steigt bei vielen Schülerinnen und Schülern erfahrungsgemäß die Lernbereitschaft während der Ausbildung, wenn die Jahresleistung in Form von Vornoten in die Endnote eingeht. Das hilft nicht nur schwachen Schülerinnen und Schülern beim Bestehen ihres Examens, sondern kann auch für eine „gute“ Examensnote ausschlaggebend sein, die laut § 3 ApBetrO Bedingung für erweiterte Kompetenzen nach bereits drei Jahren ist.

Die Vornote kann auch für die praktischen Examensfächer einberechnet werden. In der schulischen PTA-Ausbildung findet gemäß § 15 PTAG auch praktischer Unterricht statt: in den Chemisch-pharmazeutischen Übungen (280 Std.), in Übungen zur Drogenkunde (80 Std.) sowie in den Galenischen Übungen (480 Std.). Durch die Benotung in diesen Fächern ist es sehr wohl möglich, eine Vornote zu ermitteln. Offensichtlich wurde in den Empfehlungen des Bundesrates der fachpraktische Unterricht mit der Famulatur in der Apotheke – mit 160 Stunden – verwechselt.

Es ist auch gerechtfertigt, dass schwächere Schülerinnen und Schüler bei Nichtbestehen **nicht-bestandene Prüfungsteile zweimal wiederholen** dürfen, denn im Vergleich darf auch ein angehender Apotheker nicht-bestandene Prüfungen zweimal wiederholen und verglichen mit anderen Gesundheitsfachberufen ist die PTA-Prüfung umfangreicher und u.a. durch die praktischen Prüfungen im Labor auch vielfältiger. Insgesamt sehen wir die bundeseinheitliche Regelung hierbei positiv.

Die in der Stellungnahme des Bundesrates geforderte Struktur mit einem **Wechsel von Abschnitten der schulischen und praktischen Ausbildung** lässt sich kaum realisieren. Ein derartiger Blockunterricht an den PTA-Schulen, wobei die Schul-Blöcke durch Praktika in Apotheken unterbrochen werden, ist organisatorisch sowohl in den Schulen als auch in den Apotheken äußerst schwierig und muss unterschiedliche Gegebenheiten, auch länderspezifische Schulferien und die Verfügbarkeit von Räumen sowie den Einsatz von fachübergreifenden Lehrkräften in anderen TA-Ausbildungen berücksichtigen. Es ergibt sich ein immenser Verwaltungsaufwand, weil mehrmals jährlich für jede(n) einzelne(n) PTA-Schüler(in) geprüft werden muss, ob alle Verträge korrekt geschlossen und auch eingehalten wurden. Noch größere Probleme bekommen öffentliche Apotheken mit der Ausbildung einer/ eines PTA für nur drei Monate, was bei der geforderten Praxisbegleitung nur in schulnah gelegenen Apotheken möglich ist. Ländliche Apotheken werden auch dadurch benachteiligt, weil minderjährige Schülerinnen und Schüler bei den bekannten Unzulänglichkeiten des ÖPNV ihre Ausbildung nur in Großstadt-Apotheken absolvieren können. Demgegenüber werden Apotheken in der Stadt bevorzugt. Auch müssen diese Apotheken mehr Personal zur Ausbildung der angehenden PTA einstellen, was wirtschaftlich nur in sehr wenigen Apotheken möglich ist. Dadurch ergibt sich ein Engpass durch die zu geringe Anzahl ausbildungsbereiter Apotheken. Der Fachkräftemangel wird zunehmen.

Zu berücksichtigen ist, dass PTA-Schülerinnen und Schüler oftmals eine Wohnmöglichkeit für die Schulzeit mieten. Diese müssen sie bezahlen, auch wenn die Unterkunft während der Praktikumsblöcke in einer Apotheke an einem anderen Ort leer steht.

Bei der Forderung zur „Ausbildung in Blöcken“ fehlen Details zur Prüfungsdurchführung wie z.B. die Angabe, zu welchem Zeitpunkt welcher Prüfungsteil zu absolvieren ist.

Die **Gesamtverantwortung** für die Koordination in der gesamten Ausbildung können – wie in den Bundesrats-Empfehlungen in § 11a enthalten – die PTA-Schulen keineswegs übernehmen. Weil die Praktikumsapotheken oftmals nicht am gleichen Ort wie die PTA-Schulen liegen, ist es für Lehrkräfte schlecht möglich, alle Auszubildenden in den entfernt liegenden Apotheken aufzusuchen, schon gar nicht mehrmals während der gesamten Ausbildung. Diese Art von Praktikumsbegleitung durch die Schulen erhöht erheblich die Ausbildungskosten. Und kein Apothekenleiter wird bereit sein, sich von Schulen bei der Einhaltung des Ausbildungsplans intensiv kontrollieren zu lassen und sich bei der Betriebsführung nach Weisungen von PTA-Lehrkräften zu richten. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den Praktikumsapotheken haben die Schulen nicht.

Zum geplanten **In Kraft-treten** sind wir zuversichtlich, die novellierte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in den Schulen bis zum Jahr 2021 realisieren zu können. Eine Realisierung mit Blockunterricht ist allerdings kaum bis zum Jahr 2023 möglich. Durch die organisatorische Komplexität und fehlende Ausbildungsplätze in den Apotheken käme die PTA-Ausbildung zum Erliegen.

Die Verknüpfung der **Finanzierung** an das PTA-Reformgesetz führt zur Blockade der Ausbildungsnovellierung, da hier zu viele Fragen offen sind.

Die **Schulgeldfreiheit** sollte auch in der PTA-Ausbildung erreicht werden, wobei das Schulgeld nicht mit der Schulfinanzierung gleichzusetzen ist, denn das von den Schülerinnen und Schülern zu zahlende Schulgeld deckt nur einen Teil der gesamten Ausbildungskosten an den Schulen.

Die erwähnte **Vergütung** der angehenden PTA während der Ausbildung ist wünschenswert. Doch die vom Bundesrat geforderte Vergütung von Anfang an ist bisher auch für viele weitere Gesundheitsberufe noch nicht geklärt. Mit einem Krankenhaus-finanzierten Pflegeberuf ist der PTA-Beruf nicht gleichstellbar. Und die Forderung, dass Krankenhäuser die PTA-Vergütung bezahlen sollen, erscheint gerade in Zeiten insolventer Krankenhäuser utopisch. Zudem besteht bisher kein Zusammenhang von Krankenhäusern und PTA-Schulen.

Die Kopplung der PTA-Ausbildung an die Finanzierung blockiert die zeitnahe Modernisierung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die aber wichtig ist, um den derzeitigen Praxisanforderungen gerechter zu werden und auch Ausdrücke wie „Lehranstalt“ zu ersetzen.

Ungeklärt bleibt hierbei auch, wer mit wem welche Art von Vertrag abschließt: die vier Partner - auszubildende PTA, Apotheke(n), Krankenhausträger und PTA-Schulen - müssten alle untereinander schriftliche Verträge zur Ausbildung abschließen.

In der Stellungnahme des Bundesrates wird die Bezahlung der angehenden PTA thematisiert, unerwähnt bleibt aber die Bezahlung der PTA-Schulen. Die Kosten für Lehrkräfte, Personal zur Organisation wie Sekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte und Kosten für Räume, Beleuchtung, Heizung, Materialien für den theoretischen sowie den praktischen Unterricht einschließlich EDV-Ausstattung müssen auch beglichen werden – aber von wem?

Begrüßenswert wäre eine bundeseinheitliche Lösung, denn derzeit liegt die Zugehörigkeit einer PTA-Schule je nach Bundesland beim Kultus-, Gesundheits- oder beim Sozialministerium. Dadurch ergeben sich für die PTA-Schulen auch Unterschiede bei der Finanzierung, Stichwort „Digitalpakt“ durch die Kultusministerien.

Bei den **Lehrkräften** wird in der Stellungnahme des Bundesrats der Masterabschluss erwähnt. Unbeachtet bleibt, dass im Pharmaziestudium ein Staatsexamen absolviert wird und für die Approbation mehr als ein abgeschlossenes Studium notwendig ist. Hierbei wird die Berufsbezogenheit vermisst.

Optimierungsbedarf sehen wir noch bei den nachfolgend beschriebenen Details:

1. Im **PTA-Berufsgesetz** fehlt in Abschnitt 2, § 6 Berufsbild, Absatz (2) die Tätigkeit in der Ausbildung pharmazeutischer Berufe. Das Fehlen dieses Einsatzgebietes für PTA passt sonst auch nicht zu § 16 Absatz (1) Satz 2. Letztlich sind PTA auch in der Ausbildung der angehenden Apotheker in Universitäten z.B. in der Pharmazeutischen Technologie tätig.
2. In der **PTA Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** § 7 Absatz (1) sollte auch die **Note** „ungenügend“ erwähnt werden, selbst wenn nach Nr. 6 Buchstabe a eine

ungenügende Prüfungsleistung rechnerisch nicht mit der Vornote ausgeglichen werden kann. Streng genommen ist hiernach ein Prüfling mit einer Prüfungsleistung „mangelhaft“ in mehr als zwei Fächern durchgefallen – aber nicht mit der Note „ungenügend“.

3. Nach § 7 ist die Prüfung auch bestanden, wenn in zwei Prüfungsfächern die Prüfungsleistung mangelhaft ist, es aber durch die Vornote zu einer insgesamt ausreichenden Prüfungsnote kommt.

Dies sehen wir in Hinsicht auf die Arzneimittel- und Therapiesicherheit äußerst kritisch. Unserer Ansicht nach sollte zum Bestehen des Examins in jedem einzelnen Fach die Prüfungsleistung ausreichend sein.

4. **Redaktionellen Hinweise** in der Stellungnahme des Bundesrates zur PTA Ausbildungs- und Prüfungsverordnung schließen wir uns an: in der Überschrift der Anlage 1, Teil A sollte „Studienumfang“ durch „Stundenumfang“ ersetzt werden, ebenso sollte die Fachbezeichnung „Medizinprodukte“ in „Medizinproduktekunde“ an mehreren Stellen ergänzt werden – analog der anderen Fächer wie ArzneimittelKUNDE, KörperpflegeKUNDE, ErnährungKUNDE u.a. .

Gleiches gilt für § 13 Punkt 3, Teil B Nr. 7, Teil C Anlage 5 Nr. 26.

5. Bei der Berechnung der Gesamtnote in § 15d Absatz (2) besteht eine ungleiche **Gewichtung** in mehrfacher Hinsicht.

Da die Gesamtnote darüber entscheidet, nach welcher Zeit die PTA zusätzliche Kompetenzen ausüben darf, bekommt sie zukünftig auch eine große Bedeutung.

Zur Berechnung der Gesamtnote in § 15d Absatz (2) gehen die Prüfungsnoten der schriftlichen und praktischen Prüfungsfächer alle einzeln und gleichwertig in die Berechnung ein, die mündlichen Prüfungen jedoch zusammengefasst als Durchschnittsnote.

5a. Stärkere Gewichtung der Note des Fachs Arzneimittelkunde

Bei der Notenberechnung gehen alle schriftlichen Prüfungen gleichwertig in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Nach Anlage 1 Teil A ist für Arzneimittelkunde ein Stundenumfang von 320 Stunden vorgesehen, für Chemie und Galenik mit 160 Stunden genau die Hälfte und für Drogenkunde ... einschließlich Phytopharmaka sogar nur 120 Stunden.

Arzneimittelkunde wäre von der Stundenzahl doppelt zu werten.

Eine sinnvolle Empfehlung des Bundesrates ist die Einbeziehung der Phytopharmaka in die Arzneimittelkunde zu Artikel 3 Nummer 10, da die Trennung der Praxissituation nicht gerecht wird. Jedoch sollten die Phytopharmaka optimalerweise mit ihrer Verwendung zusätzlich in die Drogenkunde einbezogen werden, denn deren Herstellung und qualitative Bewertung gehören eher hierzu.

5b. Durchschnittsnote für die schriftlichen Prüfungsteile sowie für die praktischen Prüfungsteile

Damit der Einfluss der Leistungen aus den mündlichen Prüfungen – insbesondere das Ergebnis der Prüfungsnote aus dem zweiten Prüfungsabschnitt im Fach Apothekenpraxis - nicht zu gering ist, sollten auch für die schriftlichen Prüfungsteile sowie für die praktischen Prüfungsteile jeweils eine Durchschnittsnote zur Berechnung der Gesamtnote gebildet werden.

5c. Differenzen zwischen Inhalten des Fachs „Apothekenpraxis“ und dem Prüfungsfach „Apothekenpraxis“

Die für das Fach Apothekenpraxis unvollständig angegebenen Unterrichtsinhalte – nur EDV und QMS – sollten unbedingt vervollständigt werden.

„Apothekenpraxis“ besteht nicht nur aus EDV und QMS, und eine abschließende Prüfung im Fach „Apothekenpraxis“ mit Inhalten ausschließlich zu QMS und EDV ist praxisfern. So hoffen wir weiterhin auf Ergänzungen in Anlage 1 Teil B, z.B. unter Buchstabe k „sämtliche üblichen Tätigkeiten einer PTA im Apothekenpraktikum.“

6. unterschiedliche Gegebenheiten für die Verfügungsstunden

Die Anlage 1 Teil A enthält 240 „Verfügungsstunden für ergänzende Lehrangebote der Schule“. Leider existieren in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche schulrechtliche Vorschriften, so dass die Planung darauf abgestimmt werden muss. Dadurch ergeben sich Ungerechtigkeiten, wenn einige Schulen die Stunden vollumfänglich mit pharmazeutischen Inhalten füllen können, andere Schulen – weil in anderem Bundesland – diese Stunden für Fächer wie Religion verplanen müssen. Die freie Verfügbarkeit dieser Stunden muss in allen Bundesländern gegeben sein.

7. zukünftige Befugnisse der PTA

Einer Kompetenzerweiterung sehen wir offen entgegen, wenn einige Bedingungen erfüllt sind:

- ein finanzieller Anreiz muss gegeben sein und optimalerweise im Tarifvertrag festgeschrieben sein
- berufsbegleitende Fachweiterbildung muss als notwendige Voraussetzung absolviert werden
- die Haftungsfrage muss geklärt sein.

So setzen wir uns für eine Stärkung und Erweiterung der Kompetenzen in § 7 PTAG ein und verlangen, dass ein Passus in das PTA-Gesetz aufgenommen wird, der auf Grundlage des § 56, also vorbehaltlich einer Rechtsverordnung, nach Modellversuchen eine Weiterbildungsordnung vorsieht.

Hierbei sollen wegen eines möglichst einheitlichen Weiterbildungscurriculums und den besonderen Lehrkompetenzen der PTA-Berufsfachschulen diese mit der Umsetzung und Durchführung – eventuell in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen – beauftragt werden.

Vorstellbar ist eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren wie bisher mit einer zusätzlichen Ausbildungszeit zur Kompetenzerweiterung.

Inhaltlich werden einige **Fragen aufgeworfen**. Hierzu wäre eine klare Formulierung zu den folgenden Aspekten hilfreich oder sogar notwendig:

I. Im PTA Berufsgesetz § 11 Absatz (2) ist festgelegt, dass die Ausbildung in Teilzeitform absolviert werden kann. Das erscheint an der Schule wegen der halbjährlich wechselnden Stundenpläne nicht möglich.
Wie kann die Teilzeitausbildung an einer Schule realisiert werden?

II. Das Unterrichtsfach „Übungen zu Abgabe und Beratung“ ist neu hinzugekommen und wird selbst im Examen nicht geprüft. Zur Klarstellung wäre der Hinweis wünschenswert, dass die Inhalte prüfungsrelevant für andere Fächer wie „Arzneimittelkunde“, „Medizinproduktkunde“ und „Apothekenpraxis“ sind.

III. Für das Fach Apothekenpraxis sind die Unterrichtsinhalte unvollständig angegeben. Zur Apothekenpraxis zählen demnach nur EDV und QMS.

Im Fach „Apothekenpraxis“ soll aber insbesondere eine Vorbereitung auf das Apothekenpraktikum erfolgen. Damit würden auch die Inhalte der abschließenden Prüfung im Fach Apothekenpraxis hinreichend erfasst sein.

Derartige Ergänzungen sollten in Anlage 1 Teil B beschrieben werden; so könnte unter Buchstabe k ergänzt werden „die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, die üblichen Tätigkeiten einer PTA im Apothekenpraktikum auszuüben“.

IV. Im sechsmonatigen Praktikum ist auch weiterhin ein „Tagebuch“ – oder praxisnäher als „Praktikumsmappe“ zu bezeichnen – zu führen, in dem u.a. vier Ausgangsstoffprüfungen zu beschreiben sind. Hier ist wünschenswert, dass realitätsnah klar formuliert wird, dass die Identität selbst geprüft werden muss und die Anforderungen für Reinheit und Gehalt mit dem Prüfzertifikat abgeglichen werden können.

Eine – wie durch den Bundesrat geforderte – grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs ist weder notwendig noch sinnvoll.

Abschließend hoffen wir, dass die zukünftige PTA-Ausbildung nach fachlichen, wirtschaftlichen und auch pädagogischen Aspekten ausgerichtet wird, und dass die fällige Aktualisierung durch das PTA-Reformgesetz nicht durch politische Aspekte verhindert wird.

Der Vorstand der DPhG-AG „Theoretische und Praktische Ausbildung“

gez.
Kerstin Wahlbuhl
Vorsitzende

gez.
Andrea Niehoff-Ströh
stellv. Vorsitzende

gez.
Burkhard Pölzing
Schatzmeister